



FACTSHEET

Wer sind wir ?

Die «**Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber**» – kurz **AZA** – wurde 1948 gegründet, also gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Ausgleichskassen sind juristische Personen öffentlichen Rechts und unterstehen der Kontrolle und Aufsicht des Bundes.

Mit dem Ziel, für die der AZA angeschlossenen Betriebe auch die Familienzulagenordnung durchzuführen, wurde elf Jahre später – nämlich 1959, bei der Einführung des zürcherischen Kinderzulagen-gesetzes – die private «**Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber**» **FZA** errichtet. Sie wird in Personalunion mit der AZA geführt. Seit 2009 setzt die FZA alle 26 kantonalen Zulagenordnungen um. Bei ihr handelt es sich um einen Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB.

Gründerorganisation und damit Trägerin dieser beiden Einrichtungen ist die «Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen» (VZA). Als Dachverband der Zürcher Arbeitgeber führt die VZA die folgenden vier Unterverbände an – mitsamt ihren affilierten regionalen Sektionen und Branchen-Gruppierungen (*):

- **VZH** – Verband Zürcher Handelsfirmen
- **VZK** – Verband Zürcherischer Kreditinstitute
- **KGV** – Kantonaler Gewerbeverband ZH (*)
- **VZAI** – Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (*)

Gemäss AHV-Gesetzgebung steht die «Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber» allen Unternehmen offen, die einem dieser Verbände angehören. Gleiches gilt für die «Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber» FZA.

Die Vorstände der AZA und der FZA setzen sich aus Delegierten dieser vier Verbände zusammen. Aufgaben und Funktionen sind vergleichbar mit denen eines Verwaltungsrats.

Die in der «Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen» (VVAK) zusammengeschlossenen rund 70 verbandlichen Institute – zu denen wir gehören – sind die einzigen nicht staatlichen Spezialisten bei der Durchführung der Ersten Säule. Als privatwirtschaftlich organisierte, unabhängige und neutrale Dienstleistungsstellen garantieren sie eine hohe Sicherheit in der Abwicklung der Sozialversicherungen.

Als bedeutendstes schweizerisches Sozialwerk wird die AHV – wie auch die ihr nahestehenden Sozialversicherungen IV, EO, Familienzulagenordnungen etc. – von den Ausgleichskassen führender Branchen- und Arbeitgeberverbände einerseits und von den kantonalen Ausgleichskassen andererseits durchgeführt. Dieses Modell des dezentralen Vollzugs ist verfassungsmässig festgelegt und bewährt sich seit über 60 Jahren; es ist bürgernah, flexibel, gut steuerbar und unterstützt eine effiziente und dank Wettbewerb kostengünstige Durchführung. Im Kreis der Dienstleister gehören die Ausgleichskassen zu den typischen Non-Profit-Unternehmen.

Wie wird man Mitglied bei der AZA ?

Die Regeln, über welche Ausgleichskasse für die AHV abgerechnet wird, sind Bestandteil der AHV-Gesetzgebung und lassen nur wenig Spielraum offen. So steht die «Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber» grundsätzlich allen Selbständigerwerbenden und Arbeitgebern offen, die Mitglieder einer der vier zuvor genannten verbandlichen Organisationen sind. Die gesetzliche Anschlussregelung bewirkt, dass die Verbandsmitglieder für die AHV·IV·EO, die ALV, die FAK, die MSV etc. automatisch über uns abrechnen.

Im Falle einer Mitgliedschaft bei mehreren Gründerverbänden von Ausgleichskassen besteht Wahlfreiheit. Fehlt eine solche Mitgliedschaft, erfolgt der Anschluss an die kantonale Ausgleichskasse.

Welches sind unsere Aufgaben ?

Die AZA führt die folgenden Sozialwerke und übertragenen Aufgaben durch:

- **AHV** und **IV** (sog. Erste Säule)
Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung
- **EO**
Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
- **ALV**
Arbeitslosenversicherung (Beitragsbezug)
- **FAK** (Familienausgleichskasse)
Familienzulagenordnungen sämtlicher Kantone
- Arbeitgeberanschlusskontrolle für die obligatorische berufliche Vorsorge und die Unfallversicherung (BVG und UVG)
- MSV / AMat
Genfer Mutterschaftsversicherung / Assurance-maternité genevoise
- Beitragsbezug für diverse kantonale Berufsbildungsfonds und ähnliche Sozialwerke
- Rückerstattung der CO₂-Abgaben

Entsteht bei der AHV, IV, EO, FAK oder MSV ein Anspruch auf Leistungen, so werden auch diese durch uns ermittelt und ausgerichtet. Je nach Art, Zweck und Situation gelangen die betreffenden Leistungen entweder zur direkten Auszahlung an die Anspruchsberechtigten oder – im Rahmen des Abrechnungsverfahrens mit den Arbeitgebern – zur Verrechnung mit laufenden Beiträgen.



Als eine der ersten AHV-Kassen führte die AZA bereits im Jahr 2006 das «PartnerWeb» ein. Dabei handelt es sich um eine Internet-Plattform, über die praktisch alle Geschäftsfälle zwischen den Arbeitgebern und der Ausgleichskasse *online* und medienbruchfrei bzw. papierlos abgewickelt werden können, insbesondere also der im Zusammenhang mit Personalmutationen anfallende Geschäftsverkehr sowie Lohnmeldungen aller Art. Inzwischen gilt das «PartnerWeb» als wichtigster Beitrag zu einer wirksamen administrativen Entlastung der Unternehmen.

Wie ist die AZA positioniert ?

Dank den wirtschaftlich und politisch stark positionierten Verbänden mit ihren zahlreichen Mitgliedfirmen und Selbständigerwerbenden zählen wir mit einem Beitragsvolumen von – über alle Sozialwerke gesehen – rund einer Milliarde Franken im Jahr zu den umsatzstärksten Verbandsausgleichskassen.

Der AZA angeschlossen sind rund 4'000 Mitglieder (Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige). Die Arbeitgeber rechnen für ca. 170'000 Lohnempfänger ab. Im Schnitt zahlt die AHV-Ausgleichskasse monatlich über 20'000 Renten (AHV+IV) sowie rund 25'000 Taggelder (IV+EO) aus. Die Familienausgleichskasse kontrolliert etwa 40'000 Zulagenansprüche.

Mit 30–35 Angestellten hat unser Betrieb eine überschaubare Grösse. Die Kommunikationswege sind kurz und direkt. Unnötige Hierarchiestufen, personelle Überkapazitäten oder umständliche Dienstwege lassen sich leicht vermeiden. Zugleich sind die AZA und die FZA aber gross genug, um über hohe Fachkompetenz und ein breites Knowhow zu verfügen.

Ist die AZA auf den Kanton ZH beschränkt ?

Nein. Trotz starker regionaler Ausrichtung hat jede zehnte uns angeschlossene Firma ihr Domizil oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Kanton – so rechnen allein aus dem Kanton Genf mehrere Dutzend Betriebe über die AZA ab. Unsere Namensgebung könnte zwar den Eindruck erwecken, wir seien nur für Arbeitgeber im Kanton Zürich zuständig; dem ist aber nicht so. Der ausgedehnte geografische Wirkungskreis beruht auf den zahlreichen landesweit tätigen Mitgliedfirmen sowie auf den überregionalen Verbindungen und Geschäftstätigkeiten unserer Gründerverbände.

Welches sind die augenfälligen Vorzüge der AZA ?

Als nicht gewinnstrebendes Dienstleistungsunternehmen sind wir voll unserer Kundschaft verpflichtet, welche sich aus Mitgliedfirmen, Leistungsberechtigten und Versicherten zusammensetzt. Der Anspruch, unseren Mitgliedern als verständnisvolle und hilfsbereite Partnerin zu begegnen und einen erstklassigen Service zu bieten, ist für uns nicht nur Programm; wir leben danach.



Für jeden Fachbereich verfügen wir über mehrere kompetente Ansprechpersonen für individuelle Beratung und eine unkomplizierte Geschäftsabwicklung. Unsere Kunden sollen sicher und schnell durch den Irrgarten der Gesetze und Verordnungen geleitet werden und dabei vor unnötigem administrativem Kleinkram soweit wie möglich verschont bleiben.

Aber Kompetenz, Vielseitigkeit, Flexibilität, Effizienz und ein hohes Qualitätsbewusstsein sind nicht unsere einzigen Stärken. Von den Mitgliedfirmen geschätzt werden auch die äusserst attraktiven Durchführungskosten und – in den Kantonen, wo wir darauf Einfluss nehmen können – die strukturbedingt sehr niedrigen Beitragssätze der Familienausgleichskasse. Ausschlaggebend dafür ist das breit gefächerte Mitgliederkollektiv, welches in allen möglichen Betriebsgrössen, in landesweiter Präsenz, internationaler Vernetzung sowie in unterschiedlichsten Branchen und Wirtschaftszweigen zum Ausdruck kommt:

- Handel, Gewerbe, Industrie
- Personaldienstleister, Treuhandgesellschaften, Anwaltskanzleien
- Versicherungen, Finanzinstitute, Bildungseinrichtungen
- Medien, Informatik oder Kultur – sie alle sind neben vielen anderen gleichermassen vertreten.

Diese Durchmischung ist charakteristisch für eine zwischenberufliche, von Arbeitgeberverbänden angeführte Ausgleichskasse und bedeutet, dass sie von strukturellen Vorteilen und einer breiten Abstützung profitiert; das Fehlen von Klumpenrisiken bewirkt auch in finanzieller Hinsicht, dass die AZA kerngesund ist und bleibt.

Auf diesem Nährboden und in Verbindung mit langjährigem, qualifiziertem Personal, sowie dank Einsatz fortschrittlicher Technologien können wir – AZA und FZA – konstante, hervorragende Leistungen und Konditionen bieten.

Bei uns treffen Sie dank überblickbarer Betriebsgrösse auf bekannte Ansprechpartner. Sie kennen uns – wir kennen Sie.

Im März 2010

